

FREIE ÜBERSETZUNG

KLASSE 2

FD&D (FREIGHT, DEMURRAGE AND DEFENCE) (RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG)

1. Auf die nachstehenden Vorschriften sind die Bestimmungen der Gründungsurkunde der Steamship Mutual Underwriting Association (Europe) Limited, im Folgenden bezeichnet als „der Club“, anwendbar.
2. **Eintragung**
 - i Ein Eigner oder Charterer, der ein Schiff zur Versicherung im Club eintragen lassen will, beantragt die Eintragung in der Form und der Weise, die die Manager für angemessen erachten.
 - ii Ein Eigner oder Charterer, der auf diese Weise eine Versicherung beantragt oder über irgendeine Änderung oder Verlängerung verhandelt, legt dem Club gegenüber das Risiko auf ehrliche Weise im Einklang mit Teil 2 des britischen Versicherungsgesetzes 2015 dar, einschließlich:
 - a) der Bekanntgabe jedes wesentlichen Umstands, den der Eigner kennt oder kennen müsste, oder
 - b) der Erteilung der Informationen, die notwendig sind, um den Club von der Notwendigkeit zu überzeugen, dass zur Offenlegung dieser Umstände weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssen, und
 - c) wobei alle wesentlichen Angaben inhaltlich korrekt sind und jede Information über eine Erwartung oder Überzeugung nach bestem Treu und Glauben erteilt wird;

mit der Ausnahme, dass Artikel 8 des Gesetzes nicht anwendbar ist und Regel 2 v b anwendbar ist, ungeachtet dessen, ob eine Verletzung der Pflicht zur ehrlichen Darstellung unbeabsichtigt, vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.
 - iii Bevor einem Antrag auf Eintragung stattgegeben werden kann, müssen die Manager schriftlich die für die Anmeldung geltenden Voraussetzungen und Bedingungen vereinbaren, einschließlich der Beiträge, des Anfangsdatums und des Umfangs der Versicherung sowie der anderen Voraussetzungen und Bedingungen, die das Schiff erfüllen muss, um als Versicherungsgegenstand zugelassen werden zu können.
 - iv Die Bestimmungen dieser Regel gelten für den gesamten Zeitraum der Versicherung des Schiffs im Club, und das Mitglied setzt den Club unverzüglich von jeder wesentlichen Änderung wesentlicher Merkmale oder Daten sowie von jeder wesentlichen Änderung des Risikos in Bezug auf diese Versicherung in Kenntnis.
 - v
 - a) Wenn sich die Art des Risikos nach Auffassung der Manager seit Einführung des Schiffs wesentlich geändert hat, oder
 - b) wenn das Mitglied gegen die Verpflichtungen kraft der Unterabschnitte ii oder iv dieser Regel verstößt, sind die Manager berechtigt, unbeschadet jedes anderen Rechts oder Regressanspruchs des Clubs, nach eigenem Ermessen mittels schriftlicher Mitteilung:

- (i) die Versicherung des betreffenden Schiffs oder Mitglieds zum Anfang des Versicherungsjahrs oder zu einem von ihnen festgelegten späteren Datum zu beenden, oder
- (ii) die Bedingungen der betreffenden Versicherung so zu ändern, wie sie es für angezeigt halten.

vi Unbeschadet der Tatsache, dass ein Schiff nicht Eigentum eines Mitglieds ist oder dem Mitglied nicht auf der Grundlage eines Bareboat-Chartervertrags überlassen wurde, kann es in dieser Klasse eingetragen werden vor, am oder nach dem Datum

- a) eines Bauvertrags für das Schiff oder
- b) eines Kaufvertrags für das Schiff

oder der Änderung oder Zuweisung eines derartigen Vertrags.

Hierbei gilt Folgendes:

- (i) Wenn ein Schiff versichert wird, nachdem ein Bau- oder Kaufvertrag geschlossen wurde, besteht kein Versicherungsschutz für Forderungen, Streitigkeiten oder Ereignisse und Angelegenheiten, die vor dem Beitritt entstanden sind, und
- (ii) wenn das Schiff dem Mitglied nicht übergeben wird, zahlt es die zusätzlichen Beiträge und gelten für den Versicherungsschutz die Bedingungen, die die Manager nach eigenem Ermessen festsetzen.

Dem Antrag auf Eintragung ist eine Kopie des betreffenden Vertrags beizulegen.

vii Wenn ein gechartertes Schiff eingetragen ist:

- a) beginnt die Versicherung im Falle einer Generalpolice am ersten Tag, an dem das gecharterte Schiff tatsächlich in Charter genommen wurde, oder am Tag der Eintragung;
- b) endet die Versicherung an dem Tag, an dem die Leistung im Rahmen dieser Charter erfüllt wurde.

viiiFalls

- a) eine Streitigkeit über die Existenz eines Vertrags oder einer Charter besteht oder
- b) ein gechartertes Schiff nicht geliefert wird,

können die Manager Versicherungsschutz zu den Bedingungen bieten, die sie nach eigenem Ermessen festsetzen.

ix Es steht den Managern frei, ohne Angabe von Gründen einen von einem Mitglied gestellten Antrag auf Eintragung oder Verlängerung der Eintragung eines Schiffs in dieser Klasse abzulehnen, auch wenn das Mitglied bereits Mitglied des Clubs ist.

x Soweit diese Regeln und jedes auf deren Grundlage ausgestellte Versicherungszertifikat oder andere Versicherungsdokument dem britischen Versicherungsgesetz 2015 unterliegen, sind die folgenden Abschnitte des Gesetzes ab dessen Inkrafttreten ausgeschlossen und nicht anwendbar, mit Ausnahme der in Abschnitt 13A genannten Fälle mit den in den folgenden Unterabschnitten a bis e dargelegten Auswirkungen:

Ausgeschlossene Bedingungen – Auswirkungen

- a) Abschnitt 10 – Alle Garantien müssen streng eingehalten werden; im Falle einer Verletzung ist der Club ab dem Tag der Verletzung von seiner Haftpflicht befreit, unabhängig davon, ob die Verletzung anschließend behoben wird oder nicht.
- b) Abschnitt 11 – Der Club ist berechtigt, alle Rechte aufgrund dieser Regeln auszuüben, die sich daraus ergeben, dass ein Mitglied gegen die anwendbaren Versicherungsbedingungen oder die Regeln, die dazu dienen, das Risiko des Verlustes einer bestimmten Art, an einem bestimmten Ort

oder zu einer bestimmten Zeit zu begrenzen, verstoßen hat. Dem Club kommt dieses Recht auch dann zu, wenn ein derartiger Verstoß das Risiko für den Verlust, das tatsächlich vorlag, unter den Umständen, unter denen es vorlag, nicht erhöht haben konnte.

- c) Abschnitt 13 – Wenn ein Versicherter in betrügerischer Absicht eine Forderung einreicht, ist der Club berechtigt, nach eigenem Ermessen der Manager die Versicherung aller oder eines Versicherten, die bzw. der unter demselben Versicherungsschein versichert sind bzw. ist, zu beenden.
- d) Abschnitt 13A – Es kann keine Forderung gegen den Club geltend gemacht werden aufgrund eines Verstoßes gegen die implizite Bestimmung, dass der Club dem Mitglied die für eine Forderung geschuldeten Beträge innerhalb einer angemessenen Frist auszahlt, es sei denn, der Verstoß wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen.
- e) Abschnitt 14 – Der Vertrag, der aus diesen Regeln und dem Versicherungszertifikat hervorgeht, sieht vor, dass das Mitglied und der Club nach bestem Treu und Glauben verpflichtet sind und dass ein Verstoß einer Vertragspartei gegen diese Pflicht die andere Vertragspartei zur Nichteinhaltung der Versicherungsbedingungen berechtigt.

3. Beiträge

- i Sofern keine Versicherung auf der Grundlage eines Festbeitrags oder zu anderweitigen Sonderkonditionen vorliegt, versichern sich die Mitglieder oder Personen, die Schiffe zur Versicherung eingetragen haben, einander separat und nicht gemeinsam untereinander, wie im Folgenden dargelegt, gegen Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit einem versicherten Schiff, für deren Zahlung sie gemeinsam oder einzeln haftbar gemacht werden können; zu diesem Zweck trägt jedes Mitglied oder jede Person zu den Fonds oder anderen Verpflichtungen des Clubs bei, die dazu dienen:
 - a) alle Kosten und Ausgaben (unabhängig davon, ob sie entstanden sind, sich erhöht haben oder erwartet werden), die der Vorstand für notwendig erachtet und die ordnungsgemäß dem Club zuzurechnen sind, zu begleichen;
 - b) eine Rücklage oder Rücklagen zu bilden, zu erhalten und wachsen zu lassen, die die Geschäftsführer für notwendig, angezeigt oder vernünftig halten;
 - c) unbeschadet des vorstehenden Buchstaben b derartige Fonds derart wachsen zu lassen, wie es notwendig sein kann, um eine bestimmte Solvabilitätsspanne, einen Garantiefonds oder einen anderen Fonds zu realisieren und zu erhalten, wie es vom Club aufgrund von Gesetzen oder Rechtsvorschriften jeglicher Art gefordert wird.
- ii Derartige Beiträge zu den Fonds des Club werden von den Mitgliedern als gegenseitige Beiträge und ergänzende Beiträge im Einklang mit den Bestimmungen der Regeln **4** und **5** erhoben und gezahlt.

4 Basis der Beiträge

- i Vor Beginn eines Versicherungsjahrs entscheiden die Geschäftsführer, ob und, wenn ja, welche allgemeine Beitragserhöhung für alle Mitglieder durchgeführt wird.
- ii Zu Beginn jedes Versicherungsjahrs vereinbaren die Manager, sofern nicht die Versicherung zu anderweitigen Sonderkonditionen abgeschlossen wurde, die Beiträge für das betreffende Schiff oder die Flotte, die von einem Mitglied zu entrichten sind, unter Berücksichtigung jeglicher allgemeinen von den Geschäftsführern beschlossenen Erhöhung und aller anderen Angelegenheiten, die die Manager als relevant betrachten können.

- iii Ein solcher Beitrag wird von dem Mitglied während des relevanten, im Versicherungsschein vorgesehenen Zeitraums und in den folgenden Zeiträumen und Raten, die die Geschäftsführer von Zeit zu Zeit festsetzen können, erhoben und gezahlt.
- iv Für ein Schiff, das im Laufe eines Versicherungsjahrs eingetragen wird, ist ein zeitanteiliger Teil des gegenseitigen Beitrags bis zum Beginn des nächsten Versicherungsjahrs zu zahlen.
- v Wenn es ein Mitglied versäumt, einen dem Club geschuldeten Beitrag zu entrichten, wird ein entsprechender Betrag (unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Versicherungen zu Sonderkonditionen) von den anderen versicherten Mitgliedern entrichtet, und zwar nach Maßgabe des Verhältnisses zu den Beiträgen, die sie für das betreffende Versicherungsjahr schuldig waren, wobei der Club die Zahlung erzwingen kann. Jedes Mitglied, das vorläufig berechtigt ist, vom Club irgendeine Zahlung für Kosten oder Ausgaben zu empfangen, trägt den Teil und trägt zu dem Teil bei, der für jedes Schiff, das es eingetragen hat, geschuldet wird, einschließlich des Schiffs, auf das sich die Kosten oder Ausgaben beziehen.

5. Ergänzender Beitrag

Während oder nach Ablauf des Versicherungsjahrs (aber nicht nach dessen Abschluss) können die Geschäftsführer jederzeit beschließen, von den Mitgliedern, die Schiffe für das betreffende Jahr versichert haben oder hatten, einen oder mehrere ergänzende Beiträge einzufordern, sofern nicht die Versicherung auf der Grundlage eines Festbeitrags oder unter anderweitigen Sonderkonditionen abgeschlossen wurde. Derartige ergänzende Beiträge werden von jedem Mitglied zu den Zeitpunkten und zu dem Tarif oder Prozentsatz des gegenseitigen Beitrags, wie von den Geschäftsführern beschlossen, entrichtet.

6. Art des Versicherungsschutzes

- i Die Eintragung in dieser Klasse bietet Versicherungsschutz im Einklang mit den in diesen Regeln und dem Versicherungszertifikat des Mitglieds niedergelegten Voraussetzungen und Bedingungen:
 - a) in Bezug auf die Kosten und die Unterstützung gemäß Regel 7;
 - b) infolge von Ereignissen, die sich während des Zeitraums bzw. der Zeiträume gemäß Regel 8 vollzogen haben, und
 - c) in Bezug auf die Kategorien von Streitigkeiten gemäß Regel 9;im Zusammenhang mit dem Chartern, dem Verkauf und/oder dem Betrieb des versicherten Schiffs durch oder im Auftrag des Mitglieds oder mit Verträgen oder Vertragsergänzungen über den Bau, die Änderung, den Umbau, die Reparatur, den Kauf, den Verkauf oder die Hypothek, deren Vertragspartei das Mitglied ist.
- ii Der in diesen Regeln niedergelegte Versicherungsschutz kann durch zwischen einem Mitglied und den Managern schriftlich vereinbarte Sonderkonditionen ausgeschlossen, begrenzt, geändert oder anderweitig angepasst werden, einschließlich der Versicherung des Mitglieds gegen andere als die in diesen Regeln dargelegten Risiken, wobei diese Regeln anwendbar sind, soweit sie nicht derartigen Sonderkonditionen widersprechen.

7. Umfang des Versicherungsschutzes

Vorbehaltlich der Voraussetzungen und Bedingungen dieser Regeln und des Versicherungszertifikats betreffen die zu erstattenden Kosten und Ausgaben sowie die Unterstützung, auf die das Mitglied auf der Grundlage von Forderungen, Streitigkeiten oder Veranstaltungen, die in die in Regel 9 genannten Kategorien fallen, Anspruch hat:

- i a) die Kosten der Beratung und/oder die Untersuchung der Erträge, und/oder

b) die Kosten der Verfolgung, Verteidigung oder Beilegung derartiger Forderungen durch Gerichtsverfahren, Schiedsspruch oder alternative Streitbeilegung, einschließlich der Kosten, für deren Zahlung an andere Parteien das Mitglied haftbar gemacht werden kann, zuzüglich Zinsen, und/oder

c) Beratung durch die Manager,

wobei keine Erstattung von dem Mitglied entstandenen internen Kosten oder von durch das Mitglied getätigten Auszahlungen erfolgt, auch nicht in Bezug auf seine Arbeitnehmer, außer in dem Maße, in dem diese Kosten einforderbar gewesen wären, wenn das Mitglied berechtigt gewesen wäre, die Kosten bei einer anderen Partei geltend zu machen, oder wenn sich die Manager nach eigenem Ermessen mit einem anderen Vorgehen einverstanden erklären;

ii die Kosten der Vertretung des Mitglieds bei irgendeiner Untersuchung oder irgendeinem Tribunal in Bezug auf das versicherte Schiff, bei der bzw. dem das Mitglied gesetzlich zur Anwesenheit verpflichtet ist oder eine solche Vertretung von den Managern für notwendig und angemessen erachtet wird.

8. Dauer des Versicherungsschutzes

i Der Versicherungsschutz aufgrund dieser Regeln gilt für Forderungen oder Streitigkeiten, die die Folge von Ereignissen sind, die während des Versicherungszeitraums und in Bezug auf das versicherte Schiff stattgefunden haben.

ii Eine Forderung gilt als entstanden:

a) wenn sie sich aus dem Vertrag oder aus einer unerlaubten Handlung oder dem Gesetz ergibt: zum Zeitpunkt der Entstehung der Ursache der Aktion, mit der Ausnahme, dass Forderungen, die sich aus Verträgen über den Bau, die Änderung, die Anpassung, die Reparatur, den Verkauf oder den Kauf eines Schiffs ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstanden betrachtet werden;

b) wenn sie sich aus der Bergung oder dem Schleppen, entweder auf vertraglicher Grundlage oder anderweitig, ergibt: zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder des Beginns der Dienstleistung.

9. Reichweite des Versicherungsschutzes

Die Kategorien von Forderungen, Streitigkeiten, Ereignissen und Angelegenheiten, für die Versicherungsschutz gewährt werden kann, sofern nicht durch Regel 10 ausgeschlossen, sind diejenigen, die sich beziehen auf:

i Fracht, Fehlfracht, Miete, Eilgeld, Verzugsgebühren oder andere empfangene Vergütungen oder noch zu empfangende Vergütungen aus dem Einsatz oder dem Betrieb des Schiffs oder eines Teils davon aufgrund eines Chartervertrags, Frachtvertrags, Konnossements, Frachtbriefs oder anderen vergleichbaren Verträgen in Bezug auf oder in Form von Quantum meruit¹ oder eine andere Vergütung für diesen Betrieb oder diese Nutzung.

Außer wenn eine Streitigkeit auf der Grundlage eines Frachtvertrags entsteht, wird dieser Versicherungsschutz nur gewährt, wenn ein Schiff schriftlich für die betreffende Leistung angewiesen wurde. Die Manager können nach eigenem Ermessen andere Vereinbarungen treffen.

ii Festhalten und/oder Verlust der Gebrauchsfähigkeit und Verspätungen des versicherten Schiffs.

iii Formation, Verletzung, Nichtdurchführung oder Existenz oder Ausübung irgendeines Rechts aufgrund eines Chartervertrags, Frachtvertrags, Konnossements, Frachtbriefs oder anderen

Vertrags über den heutigen oder künftigen Einsatz oder Betrieb des versicherten Schiffs oder irgendeiner Pflicht oder Verpflichtung, die sich aus einem solchen Einsatz oder Betrieb ergibt.

- iv** Beiträge oder Kosten im Zusammenhang mit einer großen oder kleinen Haverie.
- v** Verlust oder Beschädigung des versicherten Schiffs.
- vi** unsachgemäßes Laden, Bergen, Stauen, Trimmen oder Löschen von Ladung.
- vii** Lieferung von Treibstoff, Schmiermitteln, Material, Ausrüstung oder anderem Bedarf für das versicherte Schiff.
- viii** Beträge, die einer Versicherung oder von einer Versicherung geschuldet werden, mit Ausnahme des Clubs, in Bezug auf die Seeversicherung des versicherten Schiffs.
- ix** Bergung, Schleppen und Lotsen des versicherten Schiffs, mit Ausnahme von Schleppern, Versorgungsschiffen oder Bergungsfahrzeugen, außer mit schriftlicher Einwilligung der Manager.
- x** zu viel in Rechnung gestellte Beträge für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen für das versicherte Schiff.
- xi** den Bau, die Änderung, die Anpassung, die Reparatur, den Kauf oder Verkauf oder die hypothekarische Belastung des versicherten Schiffs oder seiner Ausrüstung, einschließlich Garantien oder anderer Sicherheiten in Bezug darauf, mit Ausnahme von Containern oder jeglicher anderen Ausrüstung für den Transport und das Stauen von Ladung, die von Schiffen entfernt und zwischen Schiffen ausgetauscht werden können.
- xii** Fahrgäste auf der Grundlage eines Fahrgastvertrags, deren persönliche Vertreter und von ihnen abhängige Personen.
- xiii** Personen, die keine Fahrgäste auf der Grundlage eines Fahrgastvertrags sind, die sich an Bord oder im Umfeld des versicherten Schiffs aufhalten, mit Ausnahme von Streitigkeiten in Bezug auf Schiffsführer, Offiziere und Besatzungsmitglieder, die unter deren Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag fallen oder diesen betreffen.
- xiv** Vertretungen von Mitgliedern bei einer Leichenbeschau, offiziellen Untersuchungen oder irgendeiner anderen Untersuchung in Bezug auf ein versichertes Schiff.
- xv** die Klasse des versicherten Schiffs.
- xvi** Forderungen von Hafenbehörden, Terminals oder Schiffsagenten im Zusammenhang mit einem versicherten Schiff.
- xvii** jegliche Handlung irgendeiner Art gegen ein versichertes Schiff durch eine Behörde oder öffentliche Körperschaft oder ihre Vertreter, einschließlich Einkünften oder Einfuhrabgaben mit Ausnahme derjenigen im Hafen der Registrierung oder am Wohnort oder festen Sitz des Mitglieds.
- xviii** alle anderen Angelegenheiten, für die nach Auffassung der Geschäftsführer Versicherungsschutz gewährt werden sollte.

Hinweis: der Club bearbeitet in der Regel weder Angelegenheiten, die sich nicht auf ein individuelles Mitglied, sondern auf eine erhebliche Zahl von Reedern beziehen, es sei denn, dass alle oder die meisten dieser Reeder in dieser Klasse eingetragen sind, noch Fälle, die eigentlich Gegenstand einer Intervention seitens einer diplomatischen Vertretung oder einer nationalen oder internationalen Behörde sein müssten.

10. Ausgeschlossene Forderungen und Risiken

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Forderungen oder Streitigkeiten:

- i** die sich gegen eine andere Partei richten, wobei nach Auffassung der Manager keine realistische Aussicht auf Regress besteht.
- ii** die sich gegen ein Mitglied richten und die akzeptiert wurden oder bei denen nach Auffassung der Manager keine realistische Aussicht auf eine erfolgreiche Anfechtung der Haftung besteht, oder, wenn die Haftung anerkannt wird, des quantifizierten Betrages.
- iii** die einen Vertrag betreffen, den das Mitglied nach Auffassung der Geschäftsführer unbedacht geschlossen hat.
- iv** die sich aus einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß des Mitglieds gegen den Vertrag, die Satzung oder die Regeln oder aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Begehung einer unerlaubten Handlung, eines Unterlassens oder einer Pflichtverletzung ergeben.
- v** die sich aus der Insolvenz des Mitglieds ergeben.
- vi** die sich aus Betrug seitens der Geschäftsführer, der Arbeitnehmer, des Personals, der Agenten oder Vertreter des Mitglieds ergeben.
- vii** für Kosten, die im Zusammenhang mit Strafverfahren entstanden sind, sofern nicht die Geschäftsführer nach eigenem Ermessen etwas anderes bestimmen.
- viii** wenn die Forderung, die Haftung oder die Teilnahme eine andere Eigenschaft des Mitglieds als die des Reeders oder Befrachters betrifft.
- ix** die das Mitglied gegen eine Partei oder die eine Partei gegen das Mitglied geltend macht, auch wenn es sich um ein gemeinsames Mitglied oder ein verbundenes Unternehmen handelt, das ganz oder teilweise demselben Management untersteht oder sich ganz oder teilweise im selben gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Eigentum befindet wie das Mitglied,
- x** die zwischen dem Mitglied und dem Club oder den Tochtergesellschaften, Geschäftsführern, Managern oder Führungskräften, Vertretern oder Mitarbeitern eines von ihnen entstehen,
- xi** gegen die das Mitglied versichert wäre, wenn das Schiff vollständig versichert gewesen wäre:
 - a)** gegen P&I-Risiken unter Klasse 1 oder den Bedingungen des Charterers, einschließlich der Haftung von Zeitcharterern für Bunker, sofern nicht der Regress durch das Verhalten des Mitglieds behindert wird oder die Geschäftsführung von ihrer Ermessensbefugnis Gebrauch macht, für die Forderung keinen Versicherungsschutz zu gewähren, und
 - b)** gegen Kaskorisiken oder Chartererhaftung für Schäden am Schiff auf der Grundlage von
 - (i)** „Lloyd's Marine Policy MAR Form 1/1/82“ mit damit verknüpften „Institute Time Clauses 1/10/83“, oder
 - (ii)** Klausel 22 (i) der Chartererbedingungen und
 - c)** gegen Kriegsrisiken auf der Grundlage von „the Institute Time War and Strikes Clauses Hulls - Time 1/10/83 and the Institute Protection and Indemnity War and Strikes Clauses Hulls - Time 20/2/87“,

oder vergleichbaren Versicherungen zu Konditionen, die für die Versicherten nicht weniger günstig sind.

Außer im Falle von b und c bei Forderungen oder Streitigkeiten auf der Grundlage solcher Versicherungen in Bezug auf den Selbstbehalt von maximal 2 Prozent des versicherten Werts des Schiffs;

- xii** die Linienkonferenzen oder Konsortien betreffen;
- xiii** die die gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Wettbewerbs, der Fusionen und des Kartellrechts betreffen;
- xiv** die Hotel-, Unterhaltungs-, Freizeit- oder Einzelhandelsangebote an Bord eines versicherten Schiffs betreffen, mit Ausnahme von Forderungen von Fahrgästen auf der Grundlage von Fahrgastverträgen;
- xv** in Bezug auf Schiffsmanagementverträge, es sei denn, die Manager haben nach eigenem Ermessen und unter den von ihnen festgelegten Bedingungen etwas anderes vereinbart;
- xvi** die sich aus dem Eigentum des Mitglieds an Straßenfahrzeugen oder aus deren Betrieb durch das Mitglied ergeben.

11. Grundlage für die Unterstützung

i. Die Geschäftsführer können allein und vollständig nach eigenem Ermessen entscheiden über:

- a)** die Fälle, für die der Club Unterstützung bieten kann;
- b)** die Art und Weise der Bearbeitung derartiger Fälle;
- c)** den Zeitraum, während dessen derartige Fälle unterstützt werden können;
- d)** den Umfang einer derartigen Unterstützung;
- e)** die Beendigung einer derartigen Unterstützung;
- f)** die Kosten und Ausgaben, die der Club tätigen oder dem Mitglied oder Dritten erstatten kann, und
- g)** in Fällen, in denen der Club sowohl im Rahmen der P&I als auch der Rechtsschutzversicherung des Mitglieds und/oder der Versicherung durch Dritte oder unversicherter Angelegenheiten beteiligt ist, über die Aufteilung der Kosten und Ausgaben auf jede dieser Versicherungen oder auf andere Weise, und

sie sind berechtigt:

- (i)** die Unterstützung durch den Club an Voraussetzungen oder Bedingungen zu knüpfen, die sie selbst festlegen können, und
- (ii)** die Bedingungen zu jedem Zeitpunkt zu ändern und/oder eine derartige Unterstützung zu beenden.

Die Geschäftsführer wenden ihre Ermessensbefugnis in der Regel nicht im Zusammenhang mit der Erstattung entstandener Kosten und Ausgaben an, ohne zuvor die Einwilligung der Manager eingeholt zu haben, es sei denn, dass es nach ihrer Auffassung nach vernünftigem Ermessen nicht möglich war, diese Einwilligung einzuholen, bevor die betreffenden Kosten und Ausgaben entstanden sind.

ii Unbeschadet des Umfangs ihrer Ermessensbefugnis sind die Geschäftsführer berechtigt:

- a)** zu berücksichtigen:
 - i** ob der Betrag der wahrscheinlich entstehenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem potenziellen Vorteil für das Mitglied steht,

- ii in welchem Maße das Verhalten des Mitglieds zu den Umständen, die Anlass für den Antrag auf Unterstützung waren, beigetragen hat,
- iii welche Aussichten nach ihrer Auffassung auf erfolgreiche Feststellung oder Zurückweisung der Haftung und/oder des Regresses bestehen, und
- iv die Interessen aller Mitglieder der Klasse insgesamt,

b) den Grad der Unterstützung für bestimmte Kategorien von Streitigkeiten zu begrenzen,

c) dem Mitglied einen von ihnen selbst zu bestimmenden Schadensersatz für erlittene Verluste zu zahlen, die die Folge des Handelns in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Clubs aufgrund von Regel 15 i v sind, sofern diese Anweisungen erteilt wurden, um die Rechtmäßigkeit der Handlung gegen das Mitglied oder das versicherte Schiff zu prüfen.

iii Die Geschäftsführer sind berechtigt, ihre Ermessensbefugnis oder ihre Befugnisse aufgrund dieser Regel 11 i und ii ganz oder teilweise unter von ihnen für angemessen erachteten Bedingungen an die Manager zu delegieren.

iv Im Falle einer solchen Delegation im Einklang mit Regel 11 iii ist das Mitglied:

a) nicht berechtigt, sich nach dem Umfang oder den Bedingungen einer solchen Delegation zu erkundigen, und

b) berechtigt, ohne weitere Nachfrage auf jede Handlung, die von den Managern im Einklang mit einer solchen Delegation unternommen wird, zu vertrauen.

12. Zahlen, um bezahlt zu werden (Pay to be Paid)

Wenn ein Mitglied das Recht erhält, Kosten oder Ausgaben im Einklang mit diesen Regeln geltend zu machen, gilt, sofern nicht die Geschäftsführer in Ausübung ihrer absoluten Ermessensbefugnis etwas anderes bestimmen, als aufschiebende Bedingung für das Recht eines Mitglieds, für derartige Kosten oder Ausgaben aus den Fonds des Clubs Regress zu fordern, dass es zunächst dieselben Beträge aus Mitteln beglichen hat, die uneingeschränkt und bedingungslos sein Eigentum sind und die es somit nicht durch ein Darlehen oder auf andere Weise erworben hat.

Der Club zahlt für von ihm geschuldete Beträge in keinem Fall Zinsen.

13 Haftungsbegrenzung

i Außer soweit beschränkt in:

a) dem Versicherungszertifikat oder den Versicherungsbedingungen und/oder

b) den Bedingungen, unter denen sich der Club bereit erklärt, das Mitglied zu unterstützen, beschränkt sich die Haftung des Clubs in dieser Klasse insgesamt auf 10 Millionen USD für alle Forderungen und Streitigkeiten, die sich aus einer Veranstaltung oder einem Ereignis ergeben, mit Ausnahme von Forderungen und Streitigkeiten in Bezug auf den Bau, die Änderung, die Anpassung, die Reparatur, den Kauf, den Verkauf oder die hypothekarische Belastung eines Schiffs oder von irgendeiner zugehörigen Garantie, die auf 2 Millionen USD begrenzt ist.

Wenn eine Reihe von Ereignissen stattfindet, die zeitlich und/oder räumlich miteinander in Zusammenhang stehen, können die Geschäftsführer nach eigenem Ermessen bestimmen, ob diese Ereignisse und die sich daraus ergebenden Kosten und Ausgaben für die Anwendung dieser Regel als ein einziges Ereignis betrachtet werden.

ii Der Club haftet in keinem Fall für:

a) Kosten infolge eines Fehlverhaltens des Mitglieds und/oder

- b) die Kosten der Prozessführung Dritter, soweit diese den Betrag der Kosten, die auf der Grundlage einer Standardbeurteilung in einem britischen Gerichts- oder Schiedsverfahren geltend gemacht werden könnten, oder das Äquivalent eines ausländischen Verfahrens nicht übersteigen.

14. Mitteilung über die Schadensbearbeitung

- i Jedes Mitglied setzt die Manager unverzüglich schriftlich in Kenntnis, sobald es oder seine Agenten von einer Forderung, einer Streitigkeit oder einem anderen Ereignis, für das aufgrund dieser Regeln Unterstützung geboten wird, Kenntnis haben oder nach vernünftigem Ermessen Kenntnis haben müssten.
- ii Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitglieder aufgrund des vorstehenden Absatzes i haftet der Club in keiner Weise für Kosten oder Ausgaben, die sich aus Forderungen, Streitigkeiten oder anderen Ereignissen ergeben, die ihm später als 12 Monate, nachdem das Mitglied oder sein Agent nach vernünftigem Ermessen von der Forderung, der Streitigkeit oder dem anderen Ereignis Kenntnis erlangt haben müssten, zur Kenntnis gebracht wurden.

15. Bearbeitungsverfahren

Der Club ist berechtigt, aber nicht verpflichtet:

- i jede Angelegenheit zu untersuchen und/oder zu begleiten;
- ii jegliches Verfahren jeglicher Art gegen jegliche Partei einzuleiten oder darin die Verteidigung zu führen, wobei die Manager das Gremium, das Rechtsgebiet und den Zeitpunkt festlegen können;
- iii jegliche Person zu benennen, entweder im Namen des Mitglieds oder in seinem eigenen Namen;
- iv jegliche Aktion einzuleiten, die von den Managern bestimmt wird, einschließlich der alternativen Streitbeilegung, der Schließung eines Vergleichs und/oder der Beendigung unter den von ihnen für angemessen erachteten Bedingungen

im Namen des Mitglieds in Bezug auf eine Forderung oder eine Streitigkeit, deren Kosten und Ausgaben aufgrund dieser Regeln versichert sind oder versichert werden können.

16. Verpflichtungen der Mitglieder

- i Ein Mitglied ist jederzeit verpflichtet, unverzüglich:
 - a) alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um Forderungen, Verluste, Kosten und/oder Ausgaben, die aufgrund dieser Regeln versichert sind oder versichert werden können, abzuwenden oder zu begrenzen,
 - b) in vollem Umfang mit den Managern zusammenzuarbeiten und ihre Anweisungen zu befolgen,
 - c) die Manager über jede wesentliche Entwicklung oder Veränderung von Umständen zu informieren,
 - d) die Manager über alle angemessenen Schritte zu informieren und diese zu unternehmen, um auf Verlangen oder aus eigener Initiative alle Regressansprüche gegenüber Dritten, von denen es Kenntnis hat oder erlangt, zu erhalten,
 - e) den Managern oder ihren Agenten alle Informationen zu erteilen und alle Dokumente zur Verfügung zu stellen, auch wenn sie einem gesetzlichen Vorrecht unterliegen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle seiner Agenten befinden und die mit Blick auf die Forderung oder die

Streitigkeit relevant sind oder sein können, Inspektionen zuzulassen und/oder die Anfertigung von Kopien davon zu gestatten und seine Agenten hierzu zu ermächtigen,

- f)** seine Arbeitnehmer und Dritte (soweit sie seiner Weisungsbefugnis unterstehen) zur Verfügung zu stellen oder auf andere Weise alles zu tun, um die Mitwirkung von Personen zu gewährleisten, die von den Managern gebeten werden, Informationen zu erteilen, sich befragen zu lassen, Erklärungen abzugeben und/oder Nachweise zu erbringen,
 - g)** die Inspektion des versicherten Schiffs und aller anderen Beweismittel zuzulassen,
 - h)** alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um alle relevanten Nachweise jeglicher Art zu sammeln, zu verwahren und vorzulegen,
 - i)** die Manager über eine Vergütungsregelung oder eine andere Gegebenheit, von der das Mitglied Kenntnis hat oder erlangt, die die Regressmöglichkeiten oder die Haftbarkeit für Gerichtskosten oder den Betrag, der zurückgefordert werden kann oder für den das Mitglied haftet, beeinflussen kann, zu informieren.
- ii** Das Mitglied ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Clubs und Einhaltung der Bedingungen einer solchen Einwilligung nicht berechtigt:
- a)** zum Verzicht, zur Einziehung, zur Beendigung, zur Bestätigung oder zur Vereinbarung einer Einigung oder eines Vergleichs oder zur Anerkennung einer Entscheidung oder Anordnung hinsichtlich der Haftung oder des Umfangs in Bezug auf Forderungen, Verteidigungen oder Verfahren irgendeiner Art,

oder

- b)** zu einer anderweitigen Handlung, die die Geltendmachung der Kosten beeinträchtigen kann,

in Bezug auf jede Streitigkeit, die vom Club unterstützt wird oder für die eine solche Unterstützung angefordert werden kann.

17.

Wenn der Club eine Haftung finanziert hat oder haftbar gemacht wurde, um Kosten zu finanzieren, die durch das Mitglied oder in dessen Namen entstanden sind und/oder das Mitglied für die Zahlung von Kosten an eine andere Partei haftet:

- i** muss das Mitglied dem Club unverzüglich Rechenschaft ablegen über alle Kosten einschließlich Zinsen, die von einer anderen Partei der Streitigkeit, die die Finanzierung des Clubs betrifft, zurückgefordert oder für diese andere Partei gezahlt wurden, außer soweit diese Rückforderungen die Beträge übersteigen, die der Club finanziert hat für deren Finanzierung er haftbar ist, einschließlich der Haftung für die Zahlung von Kosten oder Zinsen für Kosten an eine andere Partei,
- ii** tritt der Club in alle Rechte des Mitglieds ein, derartige Kosten bei einer anderen Partei geltend zu machen, und wird der Club ein Einbehaltungsrecht oder Mandat haben, derartige Rückforderungen und/oder Rechte geltend zu machen in Bezug auf:
 - a)** die entstandenen Kosten,
 - b)** seine Haftung in Bezug auf die Zahlung der Kosten,
 - c)** die Zinsen über gezahlte Kosten und
 - d)** die Kosten der Ausübung seiner Rechte,
- iii** ermächtigt das Mitglied den Club unwiderruflich, seine Rechte auf Forderungseintritt geltend zu machen und durchzusetzen und im Namen des Mitglieds ein Verfahren einzuleiten,

- iv wird, wenn eine Forderung oder Gegenforderung anerkannt oder festgestellt wurde, der zurückgeforderte Betrag aber niedriger ist als der Betrag der zugewiesenen oder festgestellten Haftung, der zurückgeforderte Betrag, sofern die Geschäftsführer nicht nach eigenem Ermessen etwas anderes bestimmen, verhältnismäßig verteilt auf die Beträge:
 - a) der Forderung und
 - b) der Kosten, die nach Auffassung der Geschäftsführer sonst für eine Erstattung in Betracht gekommen wären.
- v ist der Club, wenn vorgeschlagen wird, eine Forderung abzuwickeln oder einen Vergleich zu schließen, berechtigt, als Bedingung für seine Einwilligung die Vereinbarung von Bedingungen für die Zahlung und die Rückforderung von Kosten zu verlangen, die die Manager nach eigenem Ermessen fordern können,
- vi wird das Mitglied im Falle eines Verstoßes gegen Regel **16** innerhalb von 14 Tagen den Betrag zahlen, den die Geschäftsführer nach eigenem Ermessen benötigen, um den Club von den Kosten oder Ansprüchen auf Zahlung von ihm entstandenen Kosten oder Forderungen auf Zahlung von Kosten zu befreien oder um die eventuellen Zinsen sowie Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte zurückzufordern.

18. Benennung von Fachkräften

- i Außer wenn es angesichts der Dringlichkeit nicht möglich ist – in diesem Fall muss der Club möglichst unverzüglich danach darüber informiert werden –, wird vom Mitglied keinerlei Fachkraft, die dritte Partei bei Dienstleistungen irgendeiner Art ist, einschließlich Rechtsanwälten, Experten und/oder Sachverständigen, jedoch nicht auf diese beschränkt, für irgendeinen Zweck beauftragen, soweit es um eine Angelegenheit geht, für die aufgrund dieser Regeln Versicherungsschutz geboten werden kann, ohne vorab die Manager zu informieren, um ihre Genehmigung für eine solche Beauftragung einzuholen und sich nach ihren Bedingungen dafür zu erkundigen. Wenn vorgeschlagen wird, aus anderem Grund als auf der Basis der Tatsache, dass ihre Vergütungen auf Zeitbasis berechnet werden, einen anderen Professional zu benennen, werden die Bedingungen den Managern mitgeteilt, wenn um Zustimmung gebeten wird. Falls die Zustimmung nicht erteilt wird, sind die Manager berechtigt, vom Mitglied zu verlangen, dass es andere Fachkräfte nach Wahl des Clubs und zu den vom Club verlangten Bedingungen benennt.
- ii Die Manager können jederzeit nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen vom Mitglied verlangen, die Zusammenarbeit mit einer von ihm beauftragten Fachkraft zu beenden; die Manager haben dann im Rahmen dieser Regel dieselben Rechte, als wenn niemand beauftragt worden wäre.
- iii Während des Auftrags im Namen des Mitglieds wird von allen beauftragten Fachkräften verlangt, dass sie während des Zeitraums ihrer Beauftragung stets regelmäßig und unverzüglich:
 - a) den Managern Bericht erstatten,
 - b) den Managern Kopien aller Gutachten, Korrespondenz, anderen Dokumente und anderen Materialien, die erstellt wurden und in ihren Besitz gelangt sind, zur Verfügung zu stellen,
 - c) die Manager um Anweisungen bitten und sich daran halten,

soweit es sich um die Angelegenheit handelt, für die sie benannt wurden, als wäre der Club ihr Auftraggeber, außer wenn sie vom Mitglied Anweisungen erhalten, die den oben dargelegten Verpflichtungen widersprechen, die Manager unverzüglich darüber informieren.

Die Manager sind berechtigt, Kopien von ihren Vorschusszahlungen und eventuellen Vergütungsregelungen zu erhalten und werden vorab über vorgeschlagene Änderungen informiert.

- iv Ein Rat oder eine Empfehlung seitens einer im Namen des Mitglieds benannten Person ist für den Club nicht verbindlich und berührt nicht dessen Rechte.

19. Verstöße

Für den Fall, dass ein Mitglied:

- i nicht erfüllt:
 - a) all seine Verpflichtungen aufgrund der Regeln **16**, **17** und **18** einschließlich aller von den Managern hierzu erteilten Anweisungen,
 - b) alle Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Unterstützung durch den Club gelten, oder
- ii vorsätzlich oder fahrlässig Informationen, Dokumente und Beweismaterial, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden und die für die Unterstützung durch den Club relevant sein können, zurückhält, unrichtig wiedergibt oder bewusst eine andere Partei dazu anstiftet, oder
- iii irgendeine Handlung vornimmt oder unterlässt, die nach Auffassung der Manager zur Folge hat oder haben kann, dass sich die Kosten, die dem Club entstehen, oder die Haftung des Clubs für Kosten, einschließlich derer einer anderen Partei, unverhältnismäßig erhöhen,

sind die Geschäftsführer nach eigenem Ermessen ermächtigt:

- (i) die Unterstützung des Clubs ab einem von ihnen festgelegten Datum zu beenden, wobei es sich auch um ein Datum vor dem Tag des betreffenden Verstoßes handeln kann,
- (ii) dem Mitglied die Erstattung der Kosten und Ausgaben, die vor oder nach dem Datum ihrer Entscheidung entstanden sind, ganz oder teilweise zu verweigern,
- (iii) vom Mitglied zu verlangen, die Kosten, die der Club gezahlt oder erstattet hat, einschließlich der an Dritte gezahlten Kosten, unverzüglich ganz oder teilweise zurückzuzahlen,
- (iv) die Versicherung des Schiffs und/oder anderer Schiffe, die vom selben Mitglied eingetragen wurden, mit Wirkung von einem Tag und einer Uhrzeit, die dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, zu beenden.

20. Sicherheitsleistung für Kosten

Der Club ist nicht verpflichtet, im Namen irgendeines Mitglieds Sicherheiten für Kosten zu leisten, unabhängig davon, ob der Club das Mitglied auf andere Weise zu den Bedingungen dieser Klasse unterstützt.

Wenn der Club doch eine Sicherheit für die Kosten leistet, gilt Folgendes:

- i Die Leistung einer solchen Sicherheit, der Betrag, die Form und die Bedingungen, unter denen sie geleistet werden, werden in absolut freiem Ermessen der Manager festgesetzt und der Club haftet auf keinerlei Weise für eventuelle Verluste irgendeiner Art, die sich aus der unterlassenen oder verspäteten Zurverfügungstellung der Bedingungen für die Sicherheitsleistung oder aus diesen Bedingungen selbst ergeben.
- ii Nach Leistung einer solchen Sicherheit sind weder der Club noch die Manager verpflichtet, von ihrer Ermessensbefugnis Gebrauch zu machen, um in derselben Angelegenheit auf Verlangen ergänzende Sicherheiten zu leisten.

- iii Die Manager können jederzeit bis zur Rückgabe einer solchen Sicherheit zwecks Stornierung:
 - a) das Mitglied unverzüglich auffordern eine andere Sicherheit als Ersatz der vom Club geleisteten Sicherheit zu leisten, wenn dies für den Begünstigten annehmbar ist, oder beim Club eine Bareinzahlung zu leisten, oder dem Club eine andere Art von Sicherheit zu leisten, die von den Managern bestimmt werden kann und die dem Betrag entspricht, für den der Club im Zusammenhang mit seiner Sicherheitsleistung die Gefahr trägt,
 - b) alle oder bestimmte Zahlungen, die der Club dem Mitglied in irgendeiner Klasse schuldet, bis zu dem Betrag, für den der Club im Zusammenhang mit seiner Sicherheitsleistung die Gefahr trägt, als Kautions zurückzuhalten, bis seine Haftung im Rahmen seiner Sicherheit festgestellt wurde.
- iv Soweit der Club Zahlungen aufgrund oder kraft seiner Sicherheitsleistung leistet und der Betrag dieser Zahlung ohne Leistung dieser Sicherheit ganz oder teilweise vom Club nicht geschuldet worden wäre oder beim Club nicht geltend hätte gemacht werden können, leistet das Mitglied dem Club unverzüglich Schadensersatz einschließlich der Kosten für die Leistung dieser Sicherheit.

21. Doppelversicherung

Wenn ein Mitglied außer durch die von dieser Klasse vorgesehenen Versicherung auf irgendeine Weise gegen irgendeinen Teil der Kosten und Ausgaben, die sonst beim Club in dieser Klasse geltend gemacht werden könnten, versichert ist, leistet der Club keinen Beitrag zu diesen Kosten und Ausgaben aufgrund einer Doppelversicherung oder aus anderem Grund, soweit hierdurch Versicherungsschutz besteht.

22. Nichtzahlung von dem Club geschuldeten Beträgen

Kein Mitglied hat einen Anspruch auf Versicherung in dieser Klasse, solange es irgendeinen dem Club aus irgendeinem Grund geschuldeten Betrag für irgendeine Versicherung, die der Club in irgendeiner Klasse anbietet, nicht beglichen hat.

23. Sanktionen

i Wenn:

- a) der Abschluss einer Versicherung mit einem Mitglied, einer anderen Körperschaft, die im Rahmen der Versicherung dieses Mitglieds mitversichert ist, oder irgendeines Schiffs, irgendeiner Fahrt oder irgendeines Transports verboten wurde oder wird, gesetzwidrig oder strafbar ist, oder wenn
- b) das Eigentum, die Verwaltung, der Betrieb, die Charter und/oder der Einsatz eines Schiffs auf irgendeiner Weise das vom Mitglied versicherte Schiff und/oder den Club und/oder ein anderes Mitglied dem Risiko aussetzt, irgendeiner Sanktion, einem Verbot oder einer nachteiligen Handlung jeglicher Art seitens irgendeines Staates oder einer internationalen Organisation unterworfen zu werden,

endet die Versicherung dieses Mitglieds, dieser Körperschaft, dieses Schiffs, dieser Reise oder dieses Transports durch den Club an dem Tag, an dem die betreffende Versicherung oder das Eigentum, die Verwaltung, der Betrieb, die Charter und/oder der Einsatz des Schiffs verboten wird oder für gesetzwidrig oder strafbar erklärt wird oder an dem nach Auffassung der Manager die Gefahr dafür entsteht.

Wenn die Gefahr einer solchen Sanktion, eines solchen Verbots oder einer solchen nachteiligen Handlung endet, kann der Club die Versicherung zu den Voraussetzungen und Bedingungen und ab dem Tag und der Uhrzeit, wie es die Manager nach eigenem Ermessen festgesetzt haben, wieder in Kraft setzen.

- ii Keine Forderung, Haftung, Kosten oder Ausgaben werden gezahlt oder können beim Club geltend gemacht werden, wenn diese Zahlung oder Forderung verboten ist oder eine sanktionierende Handlung darstellt oder den Club nach Auffassung der Manager der Gefahr irgendeiner Sanktion, irgendeines Verbots oder irgendeiner nachteiligen Handlung aussetzt, mit Ausnahme von, soweit zulässig, Zahlungen auf ein angewiesenes Konto; in diesem Fall wird die Haftung des Clubs durch eine solche Zahlung und in deren Höhe erfüllt.
- iii Im Falle der Beendigung der Versicherung eines Mitglieds oder eines Schiffs im Einklang mit dieser Regel sind die **Bestimmungen (iii) und (iv)** von Regel **35** der P&I-Regeln anwendbar.

24. Umsetzung der P&I-Regeln

Im Falle von Mitgliedern des Schiffseigners gelten die **Regeln 2, 4, 5, 6 viii, 7i-iii, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 19 ii-iv, vi, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 44, 45, 46, 48 und 49** von Klasse 1 und

im Falle von Mitgliedern des Charterers gelten die **Klauseln 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 iii, 14 i-iv, v, 15, 16, 18, 19, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 43 und 44** der Bedingungen des Charterers,

soweit sie nicht inkonsistent sind, als in die vorliegenden Regeln aufgenommen und als deren Bestandteil, wobei jeder hierdurch in diese Regeln aufgenommene Verweis auf „Protection and Indemnity/P&I“ (Schutz und Entschädigung) als ein Verweis auf den Versicherungsschutz, der kraft der Regeln der betreffenden Klasse geboten wird, zu verstehen ist.